

Keine Rechtsberatung durch Sachverständige

Rechtsberatung = Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

Dies ist der Fall, wenn die betreffende Maßnahme das Ziel verfolgt,

- konkrete fremde Rechte zu verwirklichen oder
- konkrete fremde Rechtsverhältnisse zu gestalten

(z.B. Durchsetzung, Sicherung oder Klarstellung von Rechten).

Eine fehlerhafte Beratung durch den Sachverständigen begründet seine volle Haftung!

Beispiel 1: Schadensregulierung durch Sachverständige des Kraftfahrzeugtechnikerhandwerks:

Ein Kfz-Sachverständiger darf sich die Forderung des Unfallgeschädigten gegen den Versicherer nur zur Sicherung seines Gutachterhonorares abtreten lassen, nicht aber zur Übernahme der kompletten Schadensregulierung für den Geschädigten.

Beispiel 2: Unzulässige Werbung:

Eine Werbung ist unzulässig, wenn sie auf eine Beratung in rechtlicher Hinsicht hinausläuft oder auch nur fachlich-informative Angaben mit rechtlichen Dingen vermischt. Im konkreten Fall ging es um einen Sachverständigen, der mit dem Slogan warb: „Ihnen wird geholfen! Wenn Ihnen die Abnahme verweigert wird. Wenn Ihre Abschlagszahlung nicht auf Ihrem Konto ist. Wenn Sie in Verzug gesetzt werden. Kommen Sie zu uns.“

Hier hilft auch nicht mehr der Hinweis, dass „eine Rechtsberatung nur im Rahmen des § 5 Rechtsberatungsgesetz zulässig“ sei. Die Werbung verstößt gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz und ist somit unzulässig (Verstoß gegen das UWG).

Beispiel 3: Empfehlung bestimmter Rechtsanwälte:

Der Sachverständige hat sich jeglicher Ratschläge an seinen Auftraggeber zu enthalten, bei denen es nicht um die Aufklärung des technischen Sachverhaltes geht. Bedenklich ist bereits die Empfehlung eines bestimmten Rechtsanwaltes.

Beispiel 4: Vergleichsbemühungen:

Ein Sachverständiger sollte nur dann einen Vergleich ausarbeiten, wenn der Wunsch hierzu von den Parteien ausgeht. Eigeninitiative ist problematisch.

Auch in seinen Gutachten hat sich der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige jeglicher rechtlicher Bewertung zu enthalten!